

1987

Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 1987

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente 9510-11-2	1298
24. 4. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation 7847-11-4-22	1299
24. 4. 87	Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation 7847-11-4-22	1300
27. 4. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin (Pharmakanten-Ausbildungsverordnung – PharmAusbV) neu: 806-21-1-145; 806-21-1-71	1303
30. 4. 87	Erste Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften 7824-4-3, 7824-4-6, 7824-4-5	1316
27. 4. 87	Berichtigung der Neufassung der Strafprozeßordnung 312-2	1319
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1319
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1320

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts
auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente**

Vom 23. April 1987

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270)

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Instrumenten“ die Worte „für See- und Binnenschiffe“ eingefügt.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 21 Buchstabe a werden nach dem Wort „Kompasses“ die Worte „– bei Binnenschiffen einschließlich der Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus –“ eingefügt.
- b) In der Nummer 45 werden die Worte „für die Seeschiffahrt“ gestrichen und die Worte „oder einer Signalleuchte“ angefügt.
- c) Die Nummer 53 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Seeaufgabengesetzes und § 11 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Vergünstigungen für Wein
und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation**

Vom 24. April 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 9, des § 9 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 des genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation vom 8. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden die Worte „Heranziehung zur“ durch die Worte „Durchführung der“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Weines“ die Worte „oder Brennweines“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Zuständig für die Lagerung von Alkohol aus Wein ist die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Muster für Anträge und Verträge

Die jeweils zuständige Stelle kann Muster, insbesondere für Anträge, Verträge, Bescheinigungen, Erklärungen und Mitteilungen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, im Bundesanzeiger bekanntmachen. Soweit Muster bekanntgemacht werden, sind diese zu verwenden.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Selbstveranlagung

(1) Der Verpflichtung zur Lieferung von Tafelwein zur obligatorischen Destillation unterliegende Erzeuger haben ihre zu liefernde Tafelweinmenge selbst zu berechnen und das Ergebnis bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt dem Bundesamt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung des Erzeugers über die zu liefernde Tafelweinmenge gilt als Bescheid des Bundesamtes, wenn in der Mitteilung die Tafelweinmenge zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so erteilt das Bundesamt auf Grund anderer Angaben des Erzeugers oder auf Grund eigener Ermittlungen oder Schätzungen einen Bescheid über die zu liefernde Menge.

(3) Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Destillation, Herstellung von Brennwein“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wein zu destillieren“ ersetzt durch die Worte „Wein oder Brennwein zu destillieren oder Brennwein herzustellen“.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Destillation“ die Worte „oder der Herstellung von Brennwein“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Weines“ die Worte „oder Brennweines oder des hergestellten Brennweines“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wein“ die Worte „oder Brennwein“ eingefügt.

6. Folgender neuer § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Alkohol aus Wein

Die Intervention von Alkohol aus der obligatorischen Destillation von Tafelwein ist ausgeschlossen, wenn die im Geltungsbereich dieser Verordnung zu destillierende Tafelweinmenge im Weinwirtschaftsjahr 100 000 Hektoliter nicht übersteigt.“

7. Der bisherige § 5 a wird § 5 b.

8. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation in der vom 6. Mai

1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen mit neuen durchlaufenden Nummern versehen.

Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Walther Florian

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation

Vom 24. April 1987

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1299) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der vom 6. Mai 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teilweise mit Wirkung vom 1. Juli 1976, im übrigen am 17. Oktober 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2900),
2. die am 26. Juni 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 717),
3. die am 8. Februar 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 226),
4. die am 6. Mai 1987 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 13 und Nr. 16, der §§ 9 und 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 2 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 3. des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 9, des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3, des § 9 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397).

Bonn, den 24. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. W. Florian

**Verordnung
über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein
und die Durchführung der obligatorischen Destillation**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Beihilfen, Prämien, Vergütungen und sonstigen Vergünstigungen (Vergünstigungen) sowie über die Durchführung der obligatorischen Destillation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

§ 2

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt); zuständig für die Prüfung von Menge und Alkoholgehalt des zur Destillation bestimmten Weines oder Brennweines und für die Überwachung der Destillation ist die Bundesfinanzverwaltung. Zuständig für die Lagerung von Alkohol aus Wein ist die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

(2) Das Bundesamt kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen nach § 1 des Stabilisierungsfonds für Wein bedienen.

§ 3

Anträge, Forderungen

(1) Vergünstigungen nach § 1 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Vergünstigungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Forderungen auf Gewährung von Vergünstigungen sind unverzinslich.

§ 4

Muster für Anträge und Verträge

Die jeweils zuständige Stelle kann Muster, insbesondere für Anträge, Verträge, Bescheinigungen, Erklärungen und Mitteilungen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, im Bundesanzeiger bekanntmachen. Soweit Muster bekanntgemacht werden, sind diese zu verwenden.

§ 5

Selbstveranlagung

(1) Der Verpflichtung zur Lieferung von Tafelwein zur obligatorischen Destillation unterliegende Erzeuger haben

ihre zu liefernde Tafelweinmenge selbst zu berechnen und das Ergebnis bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt dem Bundesamt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung des Erzeugers über die zu liefernde Tafelweinmenge gilt als Bescheid des Bundesamtes, wenn in der Mitteilung die Tafelweinmenge zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so erteilt das Bundesamt auf Grund anderer Angaben des Erzeugers oder auf Grund eigener Ermittlungen oder Schätzungen einen Bescheid über die zu liefernde Menge.

(3) Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Destillation, Herstellung von Brennwein

(1) Wer beabsichtigt, Wein oder Brennwein zu destillieren oder Brennwein herzustellen, hat dies mindestens fünf Tage vor Beginn der Destillation der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Zolldienststelle schriftlich zu melden. Er hat ferner die Beendigung und jede Unterbrechung der Destillation oder der Herstellung von Brennwein zu melden.

(2) Soweit nach in § 1 genannten Rechtsakten eine mengenmäßige Aufstellung des destillierten Weines oder Brennweines oder des hergestellten Brennweines und der dabei gewonnenen Erzeugnisse der zuständigen Stelle zu übersenden ist, ist diese Aufstellung dem Bundesamt zu übermitteln, nachdem die zuständige Zolldienststelle deren Richtigkeit bestätigt hat.

(3) Die Überwachung bei der Destillation von Wein oder Brennwein richtet sich nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Überwachung umfaßt auch die Warenuntersuchung des gelieferten Weines und die Prüfung des für den Wein gezahlten Preises.

§ 7

Alkohol aus Wein

Die Intervention von Alkohol aus der obligatorischen Destillation von Tafelwein ist ausgeschlossen, wenn die im Geltungsbereich dieser Verordnung zu destillierende Tafelweinmenge im Weinwirtschaftsjahr 100 000 Hektoliter nicht übersteigt.

§ 8

Private Lagerhaltung

Wenn nach in § 1 genannten Rechtsakten das Bundesamt im voraus über Veränderungen des Ortes der Lagerung oder der Art der Behältnisse, die während der Geltungsdauer eines Vertrages über die private Lagerhaltung eintreten, in Kenntnis zu setzen ist, so sind ihm die entsprechenden Informationen mindestens fünf Tage vor Beginn der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufbewahrungspflicht

Der Empfänger einer Vergünstigung hat die für die Gewährung der Vergünstigung erforderlichen Unterlagen sieben Jahre nach Gewährung der Vergünstigung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 10

Erstattung von Auslagen

Soweit das Bundesamt Warenuntersuchungen vornimmt oder vornehmen läßt, hat der zum Empfang einer Vergünstigung Berechtigte die dadurch entstehenden Auslagen, insbesondere für die Warenuntersuchung sowie für die Verpackung und Beförderung der Proben zu erstatten.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 12

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin
(Pharmakanten-Ausbildungsverordnung — PharmAusbV) *)**

Vom 27. April 1987

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Pharmakant/Pharmakantin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitshygiene,
5. Umweltschutz,
6. Einsetzen von Energieträgern und rationelle Energienutzung,

7. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten:

- a) stationäre Einrichtungen,
- b) Laborgeräte,

8. Bearbeiten von Werkstoffen und Herstellen von Schlauch- und Rohrverbindungen,

9. Umgehen mit Arbeitsstoffen,

10. Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen:

- a) physikalische Methoden,
- b) Herstellen von Lösungen, Suspensionen, Emulsionen und Extrakten,
- c) chemische Methoden,

11. Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten:

- a) physikalische Größen,
- b) Stoffkonstanten,

12. Anwenden mikrobiologischer Arbeitstechniken,

13. Dokumentieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen,

14. Herstellen von Arzneimitteln:

- a) Wirk- und Hilfsstoffe,
- b) Arzneimittel in fester Form,
- c) Arzneimittel in pastöser und halbfester Form,
- d) Arzneimittel in flüssiger Form,
- e) Suppositorien,
- f) sterile Arzneimittel,

15. Verpacken, Lagern und Disponieren:

- a) Verpacken von Arzneimitteln,
- b) Lagern und Disponieren,

16. Kontrollieren und Sichern der Qualität,

17. Messen und Regeln:

- a) Erfassen und Registrieren von Meßwerten,
- b) Regeln von Fertigungsprozessen,

18. Durchführen informationstechnischer Arbeiten.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen,
2. Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen:

1. Umgang mit Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Umweltschutz; Mikrobiologie,
2. Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen,
3. Physikalische Größen und Stoffkonstanten,
4. Berufsbezogene Berechnungen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie

auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 16 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellen von Arzneimitteln unter Anwendung von mindestens 2 Verfahrensschritten,
- b) Durchführen von mindestens 2 Einzelbestimmungen zur Qualitätssicherung und Kontrolle.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Fertigungstechnik, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräte,
 - b) physikalische Größen und Stoffkonstanten,
 - c) Qualitätssicherung und Kontrolle;
2. im Prüfungsfach Fertigungstechnik:
 - a) Arzneimittelherstellung,
 - b) Messen, Regeln; informationstechnische Arbeiten,
 - c) Arbeitshygiene, Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnung der Zusammensetzung von Mischphasen,
 - b) Berechnung von Stoffportionen,
 - c) Berechnungen zur Auswertung quantitativer Analysen,
 - d) Berechnung chemisch-physikalischer Größen und fachspezifischer Kenndaten;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Fertigungstechnik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1305) außer Kraft.

Bonn, den 27. April 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin
I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitshygiene (§ 4 Nr. 4)	a) Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen beschreiben b) persönliche Schutzausrüstungen handhaben c) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Wirksamkeit erhalten d) Einrichtungen zur Brandbekämpfung handhaben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen f) Verhaltensregeln im Brandfall anwenden g) Explosionsgefahren beschreiben und über Maßnahmen zum Explosionsschutz Auskunft geben h) Gefahren beim Umgang mit und durch Einwirkung von Arbeitsstoffen beschreiben i) Regeln der Arbeitshygiene beachten und Maßnahmen der Arbeitshygiene ergreifen k) Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung einleiten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Umweltschutz (§ 4 Nr. 5)	a) über mögliche Umweltbelastungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung Auskunft geben b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzes nennen c) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen ergreifen d) Abfälle und Reststoffe unter Beachtung von Abfallbeseitigungsvorschriften sammeln und lagern			
6	Einsetzen von Energieträgern und rationelle Energienutzung (§ 4 Nr. 6)	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen b) Einsatz und Wirkungsweise der Energieträger und der jeweiligen Geräte beschreiben c) Methoden des Wärmetausches unterscheiden d) mit Energieträgern heizen, kühlen, temperieren und die entsprechenden Geräte bedienen; Energien ökonomisch einsetzen e) Gleichungen der mechanischen, thermischen und elektrischen Energie unter Verwendung der SI-Einheiten und SI-Größen anwenden f) Gefahren im Umgang mit Energieträgern beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten (§ 4 Nr. 7)				
7.1	stationäre Einrichtungen (§ 4 Nr. 7 Buchstabe a)	a) die Notwendigkeit von Be- und Ent- lüftungseinrichtungen beschreiben b) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperr- einrichtungen bedienen und pflegen c) die Kennzeichnung von Rohrleitungen nennen	2		
7.2	Laborgeräte (§ 4 Nr. 7 Buchstabe b)	a) über mechanische und thermische Eigen- schaften von Laborgeräte-Werkstoffen sowie über ihr Verhalten gegenüber Chemikalien Auskunft geben b) Laborgeräte aus Glas, Porzellan, Metall, Holz, Gummi und Kunststoff zum Auf- bewahren, Lagern, Trennen, Vereinigen und Reinigen von Arbeitsstoffen einsetzen c) Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion und Verschleiß ergreifen d) Arbeitsgeräte reinigen e) Lupe und Mikroskop einsetzen und pflegen	4		
8	Bearbeiten von Werk- stoffen und Herstellen von Schlauch- und Rohrverbindungen (§ 4 Nr. 8)	a) über Bearbeitungsverfahren von Werk- stoffen Auskunft geben b) die Werkstoffe Glas, Gummi und Kunststoff bearbeiten c) Flächen und Volumina berechnen d) Schlauch- und Rohrverbindungen Einsatz- gebieten zuordnen e) aus den Werkstoffen Glas, Gummi und Kunststoff Verbindungen herstellen, abdichten und lösen	4		
9	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 4 Nr. 9)	a) den Aufbau der Stoffe aus Atomen und Molekülen beschreiben b) den Aufbau des Periodensystems aus Haupt- und Nebengruppen beschreiben c) Oxidation und Reduktion unterscheiden d) Aggregatzustände, ihre Zustandsände- rungen und die dabei stattfindenden Ände- rungen des Energieinhalts beschreiben e) Stoffportionen definieren und die Zusam- mensetzung von Mischphasen berechnen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Reaktionsgleichungen aufstellen g) über Gefahrensymbole und die Bezeichnung von Arbeitsstoffen Auskunft geben h) Arbeitsstoffe kennzeichnen i) Arbeitsstoffe rationell einsetzen k) mit Säuren, Hydroxiden und Salzen sowie deren Lösungen umgehen l) die Umsetzung konzentrierter und verdünnter Säuren und Laugen mit Metallen durch Reaktionsgleichungen darstellen m) mit organischen Lösemitteln umgehen n) Aufbau und Einsatz von Reduzierventilen beschreiben o) Gase entnehmen und Reduzierventile handhaben p) den Einfluß von Druck und Temperatur auf das Volumen von Gasen beschreiben q) Gase nachweisen und bestimmen	8		
10	Vereinigen, Trennen und Reinigen von Arbeitsstoffen (§ 4 Nr. 10)				
10.1	physikalische Methoden (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a)	a) physikalische Methoden der Stofftrennung, -vereinigung und -reinigung nennen b) Flüssigkeiten und Feststoffe vereinigen c) Feststoffe zerkleinern und sieben d) Feststoffe von Flüssigkeiten durch Sedimentieren, Dekantieren, Filtrieren und Eindampfen trennen e) Feststoffe durch Umkristallisieren und Flüssigkeiten durch Destillieren reinigen f) Feststoffe und organische Lösemittel trocknen	7		
10.2	Herstellen von Lösungen, Suspensionen, Emulsionen und Extrakten (§ 4 Nr. 10 Buchstabe b)	a) die Funktionsweise von Mühlen und Sieben beschreiben b) Feststoffe zerkleinern und klassieren sowie Kennzahlen bestimmen und berechnen c) die Funktionsweise von Trockengeräten beschreiben d) Feststoffe trocknen und Trockengehalt bestimmen e) über die Grundlagen disperser Systeme und ihre Eigenschaften Auskunft geben	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Lösungen, Suspensionen und Gemische mit unterschiedlichen Stoffanteilen herstellen und Kennzahlen bestimmen g) über physikalische Vorgänge bei der Extraktion Auskunft geben h) Extraktionsmethoden beschreiben i) Stoffe aus Gemischen durch Fest-Flüssig- und Flüssig-Flüssig-Extraktionen abtrennen			
10.3	chemische Methoden (§ 4 Nr. 10 Buchstabe c)	a) chemische Methoden der Stofftrennung, -vereinigung und -reinigung nennen b) qualitative Einzelnachweise von Kationen und Anionen durchführen sowie Reaktionen durch Gleichungen darstellen c) gravimetrische und volumetrische Bestimmungen durchführen sowie Reaktionen durch Gleichungen darstellen d) Massenanteil, Massenkonzentration und Stoffmengenkonzentration berechnen	5		
11	Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 4 Nr. 11)				
11.1	physikalische Größen (§ 4 Nr. 11 Buchstabe a)	a) Meßgeräte und -einrichtungen beschreiben und Einsatzbereichen zuordnen b) Länge, Volumen und Masse bestimmen c) Aufbau und Funktionsweise von Druckmeßgeräten beschreiben d) den Druck von Luft und Gasen bestimmen e) Aufbau, Funktionsweise und Einsatzbereiche von Temperaturmeßgeräten beschreiben f) die Temperatur von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen messen g) elektrische Einheiten nennen und den Zusammenhang zwischen elektrischen Größen beschreiben h) Spannung, Widerstand und Stromstärke messen i) den pH-Wert bestimmen	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11.2	Stoffkonstanten (§ 4 Nr. 11 Buchstabe b)	a) die Bestimmung der Dichte von Fest- stoffen und Flüssigkeiten beschreiben b) die Dichte von Feststoffen und Flüssig- keiten bestimmen c) Apparaturen zur Bestimmung von Schmelz- und Siedepunkt beschreiben d) Schmelz- und Siedepunkte bestimmen e) die Bedeutung von Stoffkonstanten beschreiben	4		
12	Anwenden mikro- biologischer Arbeits- techniken (§ 4 Nr. 12)	a) über Stoffwechsel, Reizbarkeit, Fort- pflanzung, Wachstum und Bewegung als Kennzeichen des Lebens Auskunft geben b) den grundlegenden Zellaufbau beschreiben c) über Bakterien und Pilze und deren Bedeutung in der Natur zum Stoffabbau, in der Biotechnik, bei der Herstellung von Nahrungs- und Arzneimitteln, im Umwelt- schutz sowie als Krankheitserreger Aus- kunft geben d) Keime in der Umwelt anhand von Luft- und Wasserproben sowie von Fingerabdrücken nachweisen e) Anzahl, Form und Farbe von Kolonien auf Fangplatten bestimmen f) zur Anwendung kommende Impftechniken beim Nachweis von Keimen unterscheiden g) über Wachstumsbedingungen von Keimen Auskunft geben h) Sterilisation und Desinfektion unter- scheiden i) die Wirkung von Sterilisations- und Des- infektionsmethoden nachweisen k) eine Gärung durchführen und ein Gärungsprodukt nachweisen	3		
13	Dokumentieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen (§ 4 Nr. 13)	a) Dokumentationsarten unterscheiden und den Dokumentationswert beschreiben b) Arbeitsabläufe und -ergebnisse proto- kollieren c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzen	3		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Herstellen von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 14)				
1.1	Wirk- und Hilfsstoffe (§ 4 Nr. 14 Buchstabe a)	a) anorganische und organische Verbindungen benennen, formelmäßig darstellen und Verbindungsgruppen zuordnen b) über Aufbau, Vorkommen und Funktion von Naturstoffen Auskunft geben c) über die Verarbeitung eingesetzter Wirkstoffe unter Beachtung ihrer Eigenschaften Auskunft geben d) technische Eigenschaften pharmazeutischer Hilfsstoffe nennen e) chemische und physikalische Methoden zur Wirkstoffherstellung beschreiben f) die Massenbilanz bei Ansätzen erstellen g) Wirk- und Hilfsstoffe entsprechend der Massenbilanz bereitstellen h) die Qualität der Wirk- und Hilfsstoffe prüfen		4	4
1.2	Arzneimittel in fester Form (§ 4 Nr. 14 Buchstabe b)	a) feste Arzneimittel nach ihren galenischen Formen unterscheiden b) Pulverisieren, Granulieren, Tablettieren und Dragieren als Methoden zur Herstellung fester Arzneimittel beschreiben c) die Arbeitsweise von Mahl-, Dosier-, Trocken-, Granulier-, Tablettier- und Dragieranlagen beschreiben d) Pulver, Granulate, Preßlinge, Filmtabletten, Dragees und Kapseln herstellen; Einrichtungen zu Fertigung von Arzneimitteln in fester Form bedienen und pflegen e) Stabilitätsprüfungen an festen Arzneimitteln durchführen		7	7
1.3	Arzneimittel in pastöser und halbfester Form (§ 4 Nr. 14 Buchstabe c)	a) pastöse und halbfeste Arzneimittel nach ihren galenischen Formen unterscheiden b) Gelee, Cremes, Salben und Pasten herstellen; Einrichtungen zur Fertigung von Arzneimitteln in pastöser und halbfester Form bedienen und pflegen c) Teilchengröße, Tropf- und Fließverhalten messen		4	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.4	Arzneimittel in flüssiger Form (§ 4 Nr. 14 Buchstabe d)	a) flüssige Arzneimittel nach ihren galenischen Formen unterscheiden b) Dispergieren und Extrahieren als Methoden zur Herstellung flüssiger Arzneimittel beschreiben c) Lösungen, Suspensionen und Emulsionen herstellen; Einrichtungen zur Fertigung von Arzneimitteln in flüssiger Form bedienen und pflegen d) Inprozeßkontrollen durchführen			
1.5	Suppositorien (§ 4 Nr. 14 Buchstabe e)	a) Methoden zur Herstellung von Suppositorien und Ovula beschreiben b) Suppositorien oder Ovula herstellen; Einrichtungen zur Fertigung von Suppositorien oder Ovula bedienen und pflegen c) physikalische Kenndaten zur Charakterisierung von Suppositorien oder Ovula bestimmen		11	11
1.6	sterile Arzneimittel (§ 4 Nr. 14 Buchstabe f)	a) galenische Formen steriler Arzneimittel beschreiben b) Gründe für die Herstellung steriler Arzneimittel nennen c) Methoden der Sterilisation beschreiben d) flüssige und feste sterile Arzneimittel herstellen; Einrichtungen zur Fertigung steriler Arzneimittel bedienen und pflegen e) Inprozeßkontrollen einschließlich der für die Sterilherstellung notwendigen Betriebskontrollen durchführen f) Methoden zum Konservieren, Desinfizieren und Sterilisieren von Fertigungsanlagen und -räumen beschreiben g) Räume, Behältnisse, Werkstoffe und Fertigungsanlagen reinigen, trocknen, desinfizieren und sterilisieren			
2	Verpacken, Lagern und Disponieren (§ 4 Nr. 15)				
2.1	Verpacken von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 15 Buchstabe a)	a) Dosierungs- und Verpackungsarten von Arzneimittelformen beschreiben b) Packstoffe, Packmittel sowie Packmittelwerkstoffe und ihre Eigenschaften beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) feste, flüssige und pastöse Arzneimittel abfüllen und verpacken; Zuführgeräte, automatische Abfüll-, Einsiegel- und Verpackungsanlagen bedienen und pflegen d) die Verpackung von Arzneimitteln kontrollieren e) Arzneimittelbehälter etikettieren, kartonieren, bündeln und kontrollieren		7	4
2.2	Lagern und Disponieren (§ 4 Nr. 15 Buchstabe b)	a) über die Lagerung von Wirk- und Hilfsstoffen sowie Arzneimitteln unter Beachtung ihrer Eigenschaften Auskunft geben b) Lagerformen, -arten und -bedingungen beschreiben c) Aufgabe und Organisation des Lagerns unter Berücksichtigung des Warenflusses, der Lagerdisposition, der Auslieferungsfristen und der Verfalldaten beschreiben d) Gebinde palettieren, stapeln, füllen und entleeren		6	4
3	Kontrollieren und Sichern der Qualität (§ 4 Nr. 16)	a) über Gesetze, Verordnungen und Regeln zur pharmazeutischen Fertigung Auskunft geben b) die Begriffe Kalibrierung, Qualifizierung und Validierung unterscheiden c) Stichproben und statistische Probenahme durchführen d) Produktkontrollen zur Qualitätssicherung durchführen		3	4
4	Messen und Regeln (§ 4 Nr. 17)				
4.1	Erfassen und Registrieren von Meßwerten (§ 4 Nr. 17 Buchstabe a)	a) Aufbau, Funktionsweise und Einsatz von Meßgeräten beschreiben b) Temperatur und Druck messen c) Flüssigkeitsstand und Durchfluß messen d) Punkt- und Linienschreiber handhaben e) Volumen- und Massenstrom berechnen			
4.2	Regeln von Fertigungsprozessen (§ 4 Nr. 17 Buchstabe b)	a) Prinzip und Ziel des Regelns von Fertigungsprozessen beschreiben b) über Art, Bedeutung und Kennzeichnung von Reglern Auskunft geben		4	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Fertigungsprozesse regeln d) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten e) über den Einsatz von Regelsystemen in der Pharmafertigung Auskunft geben f) den Umgang mit Regelsystemen kennenlernen			
5	Durchführen informationstechnischer Arbeiten (§ 4 Nr. 18)	a) über Grundlagen der Informationstechnik Auskunft geben b) über Grundlagen der Digitaltechnik Auskunft geben c) über Grundlagen der Datenerfassung, -verarbeitung und -darstellung Auskunft geben d) über Anwendungsmöglichkeiten der Informatik im Fertigungsbereich Auskunft geben e) Funktionspläne entwickeln f) speicherprogrammierbare Steuerungen bedienen		4	8
6	Dokumentieren von Arbeitsabläufen und -ergebnissen (§ 4 Nr. 13)	a) die Aussagekraft von Ergebnissen beurteilen b) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren		2	2

Erste Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Vom 30. April 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Erste Änderung der Verordnung über die Körung von Bullen

Die Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „das Leistungsmerkmal Fettmenge“ durch die Worte „die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zulassen, daß der Zuchtwertteil Milchleistung der Bullenmutter ausreicht“ durch die Worte „festlegen, in welcher Form die Zuchtwertfeststellung durchzuführen ist“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Am Prüfungstag werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge, der MilCHFettgehalt und der Milcheiweißgehalt ermittelt und daraus die Fettmenge und die Eiweißmenge berechnet (Einzelprüfung).“;
 - bb) in Satz 3 werden nach dem Wort „MilCHFettgehaltes“ die Worte „und des Milcheiweißgehaltes“ eingefügt;
 - b) in Nummer 1.2.4 Satz 3 werden die Worte „und Fettmenge“ durch die Worte „, Fettmenge und Eiweißmenge“ ersetzt;
 - c) in Nummer 1.3.7 werden die Worte „und die Gesamtfettmenge“ durch die Worte „, die Gesamtfettmenge und die Gesamteiweißmenge“ ersetzt;
 - d) in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 werden jeweils nach dem Wort „Fettmenge“ die Worte „oder die Eiweißmenge“ eingefügt.
4. In Anlage 2 Nr. 1.1.3 Satz 3 werden nach dem Wort „Fettmenge“ die Worte „und Eiweißmenge“ eingefügt.

Artikel 2

Dritte Änderung der Verordnung über die Körung von Ebern

Die Verordnung über die Körung von Ebern vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1483), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2526), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreuzungszucht“ die Worte „nach § 8 Abs. 6 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuchtwertteil Fleischleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Verluste nach Prüfungsbeginn, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit; der Zuchtwertteil Zuchtleistung umfaßt bei Stationsprüfung mindestens das Leistungsmerkmal Anzahl der aufgezogenen Ferkel je eingestellte Sau und Zeiteinheit, bei Feldprüfung mindestens das Leistungsmerkmal Anzahl der Ferkel je Sau.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird das Wort „eines“ durch das Wort „seines“ ersetzt;
 - b) in Nummer 1 werden die Worte „– die Standardabweichung des Mittelwertes wird als arithmetisches Mittel aller während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte berechnet –“ gestrichen.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Stationsprüfung umfaßt der Prüfungsabschnitt mindestens die Zeitspanne der Gewichtszunahme von 25 bis 90 Kilogramm.“;
 - bb) in Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Prüfung“ ersetzt;
 - cc) in Satz 3 wird das Wort „Gewichtszuwachs“ durch das Wort „Gewichtszunahme“ ersetzt;
 - b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „weibliche“ gestrichen;
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Prüfungsabschnitt umfaßt mindestens die Zeitspanne der Gewichtszunahme von 30 bis 100 Kilogramm.“;
 - cc) in Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Prüfung“ ersetzt;
 - dd) in Satz 4 wird das Wort „Gewichtszuwachs“ durch das Wort „Gewichtszunahme“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Punkte werden so bemessen, daß ein Eber, der auf Grund seiner Eigenleistung in Feldprüfung

und der Leistung einer Vollgeschwistergruppe in der Geschwisterprüfung 1,0 Standardabweichung über dem Populationsmittel liegt, zu den vorgegebenen 100 Punkten 20 Punkte erreicht; Eber, für die eine größere oder geringere Anzahl von Leistungsinformationen vorliegt, erhalten entsprechende Zuschläge oder Abschläge.“;

b) in Nummer 1.4.1 wird das Wort „Gewichtszuwachs“ durch das Wort „Gewichtszunahme“ ersetzt;

c) Nummer 1.4.3 wird wie folgt gefaßt:

„1.4.3 bei der Geschwisterprüfung:

Gewichtszunahme

(durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt),

Futtermaterial

(Futtermaterial je Kilogramm Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt),

Fleischanteil

(Anteil abgespeckter fleischreicher Teilstücke, Fleisch-Fett-Verhältnis oder durch ein Klassifizierungsgerät festgestellter Muskelfleischanteil),

Fleischbeschaffenheit,

jeweils als Durchschnitt der Prüfungsgruppe.“;

d) Nummer 1.5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Berechnung der Abweichungen bei den Leistungsmerkmalen Gewichtszunahme, Futtermaterial und Fleischanteil werden die Abweichungen vom gleitenden Stationsdurchschnitt innerhalb der Rasse, für die Berechnung der Abweichungen beim Leistungsmerkmal Fleischbeschaffenheit die Ergebnisse der am selben Tage in derselben Schlachttstätte geschlachteten Tiere derselben Rasse als Vergleichsbasis herangezogen. Für die Berechnung der Abweichungen beim Leistungsmerkmal Fleischanteil kann die zuständige Behörde bestimmen, daß statt der Abweichungen vom gleitenden Stationsdurchschnitt eine im Zuchtprogramm festgelegte Grenze herangezogen wird.“

6. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3
(zu § 4 Abs. 3)

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei Kreuzungszüchtern

1 Allgemeines

Die Leistungsprüfungen werden anhand von Stichproben der Endprodukte und der Mütter von Endprodukten eines Kreuzungszuchtprogrammes durchgeführt. Zur Bildung der Stichproben werden Betriebe, die mit Schweinen aus dem Kreuzungszuchtprogramm Ferkel erzeugen, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

2 Stichprobe

Die Stichprobe wird in den ausgewählten Betrieben nach dem Zufallsprinzip gezogen.

2.1 Stichprobe der Endprodukte

2.1.1 Ist die Prüfung in Gruppen von je zwei Ferkeln vorgesehen, so umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 100 Ferkel, die mindestens von 50 Müttern und 20 Vätern abstammen. Die eine Hälfte der Gruppen muß aus weiblichen, die andere aus kastrierten männlichen Ferkeln bestehen. Es werden höchstens vier Gruppen von Ferkeln desselben Vaters ausgewählt.

2.1.2 Ist die Prüfung in Gruppen von mehr als zwei Ferkeln vorgesehen, so umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 200 Ferkel, die von mindestens 20 Vätern abstammen. Die eine Hälfte der Gruppen muß aus weiblichen, die andere aus kastrierten männlichen Ferkeln bestehen. Von jedem Vater werden mindestens zwei und höchstens fünf Gruppen ausgewählt.

2.2 Stichprobe der Mütter von Endprodukten

2.2.1 Bei Stationsprüfung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 60 Jungsauen, die von mindestens zehn Vätern abstammen; von jedem Vater wird möglichst die gleiche Anzahl Jungsauen ausgewählt. Diese werden in möglichst gleichmäßiger Verteilung mit möglichst vielen, mindestens fünf, nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Ebern gepaart; mit jedem Eber werden mindestens acht Jungsauen gepaart.

2.2.2 Bei Feldprüfung werden zur Bildung der Stichprobe je Herkunft mindestens 20 Betriebe ausgewählt; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen zulassen, daß die Zahl der auszuwählenden Betriebe bis zu zehn herabgesetzt wird, soweit dies mit dem in § 1 des Tierzuchtgesetzes genannten Zweck vereinbar ist. Die Stichprobe umfaßt mindestens alle ferkelführenden Sauen und ihre nicht entwöhnten Ferkel, die in den ausgewählten Betrieben vorhanden sind. Je Herkunft werden mindestens 300 Würfe ausgewählt.

3 Durchführung der Leistungsprüfungen

3.1 Die Stichprobe der Endprodukte wird einer Fleischleistungsprüfung als Stationsprüfung unterzogen. Für die Prüfung gilt Anlage 1 Nr. 1.3 Satz 2 bis 6 entsprechend.

3.2 Die Stichprobe der Mütter von Endprodukten wird einer Zuchtleistungsprüfung unterzogen.

3.2.1 Bei Stationsprüfung wird mindestens die Anzahl der aufgezogenen Ferkel je eingestellte Sau ermittelt. Anlage 1 Nr. 2.1.1 Satz 2 und Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

3.2.2 Bei Feldprüfung wird mindestens die Anzahl der ferkelführenden Sauen und ihrer nicht entwöhnten Ferkel ermittelt.“

7. In Anlage 4 werden die Nummern 1.2 bis 2 wie folgt gefaßt:

„1.2 Futtermaterial je Kilogramm Gewichtszunahme im Prüfungsabschnitt,

1.3 Verluste nach Beginn der Fleischleistungsprüfung,

- 1.4 Fleischanteil,
- 1.5 Fleischbeschaffenheit,
- 1.6 bei Stationsprüfung Anzahl der aufgezogenen Ferkel je eingestellte Sau, bei Feldprüfung Anzahl der Ferkel je Sau.
- 2 Der Index wird aus den Abweichungen eines jeden Stichprobenmittels vom Mittel aller Stichproben in demselben Prüfungsdurchgang für die in den Nummern 1.1 bis 1.6 genannten Merkmale berechnet; die Abweichungen werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichtet.“

Artikel 3

Erste Änderung der Verordnung über die Körung von Schafböcken

Die Verordnung über die Körung von Schafböcken vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1494) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreuzungszucht“ die Worte „nach § 8 Abs. 6 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes“ eingefügt.
 - 2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mastbeginn“ durch das Wort „Prüfungsbeginn“ ersetzt.
 - 3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „– die Standardabweichung des Mittelwertes wird als arithmetisches Mittel aller während der letzten zwei Jahre geprüften Herkünfte berechnet –“ gestrichen.
 - 4. In Anlage 1 Nr. 1.2.1 Satz 5 wird das Wort „Gewichtszuwachs“ durch das Wort „Gewichtszunahme“ ersetzt.
- 5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „repräsentativen“ gestrichen;
 - b) in Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ausgewählt“ durch die Worte „nach dem Zufallsprinzip gezogen“ ersetzt.
 - 6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:
„1.2 Verluste nach Beginn der Fleischleistungsprüfung,“;
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2 Der Index wird aus den Abweichungen eines jeden Stichprobenmittels vom Mittel aller Stichproben in demselben Prüfungsdurchgang für die in den Nummern 1.1 bis 1.5 genannten Merkmale berechnet; die Abweichungen werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen gewichtet.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 tritt jedoch am 1. Oktober 1987, Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Berichtigung der Neufassung der Strafprozeßordnung

Vom 27. April 1987

Die Neufassung der Strafprozeßordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 304 Abs. 4 Satz 2 ist am Ende der Nummer 5 der Punkt nach dem Wort „betreffen“ durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Bonn, den 27. April 1987

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Pagenkopf

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
27. 3. 87 Neunundneunzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Kiel-Holtenau) neu: 96-1-2 99	4493	(76	23. 4. 87)	7. 5. 87
21. 4. 87 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über den Mindestalkoholgehalt von Trinkbranntweinen 612-7-1-1	4773	(80	29. 4. 87)	1. 5. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
8. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1014/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter	L 95/11	9. 4. 87
8. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1016/87 der Kommission zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 138/87 über eine die Lieferung von Butter an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme bezüglich Griechenland	L 95/15	9. 4. 87
9. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1028/87 der Kommission zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in quotenfreien Zeiten	L 97/25	10. 4. 87
9. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1029/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlichen Beständen zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 97/26	10. 4. 87
14. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1054/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 181/87	L 103/5	15. 4. 87
14. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1055/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 103/10	15. 4. 87
14. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1058/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	L 103/31	15. 4. 87
15. 4. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehalts auf dem Etikett der Spezialweine	L 104/14	16. 4. 87